

## **Erläuterungen zur G-EnLD-VO 2017 – Novelle 2022**

### **Vorblatt**

#### **Inhalt:**

Mit der vorliegenden Verordnung werden einerseits Verfeinerungen bei den Datenkategorien vorgenommen und andererseits zur bestmöglichen Vorbereitung von Energielenkungsmaßnahmen im Krisenfall sowie zur Vollziehung der in der Novelle des Energielenkungsgesetzes 2012, BGBl. I Nr. xx/2022, eingeführten neuen Bestimmungen zu geschützten Gasmengen zusätzliche Datenmeldungen eingeführt.

#### **Alternativen:**

Keine.

#### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben, das eine Beurteilung, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können, möglich macht. Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

#### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Durch diese Verordnung wird die Durchführung der Verordnung (EU) 2017/1938 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, ABl. Nr. L 280 vom 28.10.2017 S. 1, verbessert.

#### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz vom Vorstand der E-Control erlassen. Gemäß § 36 Abs. 1 EnLG 2012 ist der Energielenkungsbeirat vor Erlassung anzuhören, sofern keine Gefahr in Verzug vorliegt.

## **Allgemeiner Teil**

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereichen um Bundesaufgaben handelt, erstrecken sich die aufgrund § 27 EnLG 2012 in gegenständlicher Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Erdgasunternehmen im Sinne des GWG 2011 und Produzenten sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen technischen Einrichtungen zur Produktion (Gewinnung), Speicherung und Weiterleitung bzw. Verteilung von Erdgas bzw. auf alle Endverbraucher (Abnehmer bzw. Kunden) von Erdgas. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Bundesgebiet.

Obwohl § 27 Abs. 8 EnLG 2012 die Heranziehung insbesondere von „Daten, die auf Grundlage [...] des § 147 GWG 2011 erhoben werden“ – also von sogenannten Statistikdaten – „für die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung“ explizit vorsieht, werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche für Zwecke der Energielenkung notwendigen Daten, also einschließlich jener, die bereits für statistische Zwecke erhoben werden, definiert. Dies soll der Transparenz gegenüber den Meldepflichtigen dienen, da damit klargestellt werden kann, welche Daten ausschließlich für statistische Zwecke, welche ausschließlich für Zwecke der Energielenkung und welche Daten sowohl für Zwecke der Statistik wie auch der Energielenkung erhoben werden. Damit werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben gemäß EnLG 2012 – insbesondere jener des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich und der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Erdgasversorgung – erforderlichen und von § 27 Abs. 3 EnLG 2012 umfassten historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten abgedeckt.

Wie in der Vergangenheit auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken der Energielenkung, der Gasstatistik oder des Gas Monitoring dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. Beispielsweise werden die täglichen Speicherstände sowohl für Zwecke der Marktstatistik, der Energielenkung sowie des Monitorings benötigt und für alle drei Zwecke definiert. Allerdings werden die Daten nur einmal tatsächlich erhoben.

Generell wird zu den hier definierten Erhebungspflichten angemerkt, dass diese in der Vergangenheit ihre „Praxistauglichkeit“ bewiesen haben und die nunmehrigen Änderungen und vor allem Vereinfachungen zu einem wesentlichen Teil Ausdruck der ständigen Beobachtung und Verwendung der Daten, auch im Rahmen der Übungen, ist.

## **Besonderer Teil**

### **Zu § 1:**

Neben sprachlichen Anpassungen an geänderte Gesetzesdefinitionen und semantischen Klarstellungen wird der Begriff des „technischen Gases“ näher definiert. Darunter sind jene Gasmengen zu verstehen, die weder Arbeitsgasvolumina sind, noch solche, die als Polstergas (Kissengas) in den Speicherkavernen dafür sorgen, dass das Arbeitsgasvolumen auch physisch verfügbar ist bzw. bleibt, sondern die dafür benötigt werden, um die Speicherbewegungen auch faktisch durchführen zu können.

### **Zu §§ 2 bis 3a:**

Zur besseren Aufbereitungsmöglichkeit der Daten für einen allfälligen Energielenkungs-Ernstfall werden die Granularitäten der Datenmeldungen erhöht. Zusätzlich werden von den Netzbetreibern als Monatswerte die Abgabemengen von Gas an Haushaltskunden und andere geschützte Kunden (siehe dazu die Definition des geschützten Kunden in § 7 Abs. 1 Z 20a GWG 2011) abgefragt.

### **Zu § 14:**

Die Erfahrungen aus der aktuellen Versorgungssituation sowie die krisenhafte politische Lage in Osteuropa haben gezeigt, dass die bisherigen Tatbestandsbedingungen für das Auslösen erweiterter Datenmeldungen, nämlich der Krisen- und der Engpassfall, zu eng gewählt waren. Insbesondere waren künftige Bedrohungen der Versorgungssicherheit, welche jederzeit eintreten können, jedoch noch nicht zu ersten Einschränkungen geführt haben oder die Ausrufung einer Krise gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 EnLG 2012 noch nicht hinreichend rechtfertigen vermögen, bislang nicht umfasst. Neben der Ausweitung der Möglichkeit, erweiterte Datenmeldungen anfordern zu können, wird auch die Granularität erhöht.